

(5) Ein neuer Personalausweis ist unverzüglich zu beantragen, wenn kein Raum für weitere Eintragungen vorhanden, er beschädigt, der Inhaber auf dem Paßbild nicht mehr genügend zu erkennen oder der Personalausweis in Verlust geraten ist.

## §9

(1) Jede Person hat den Personalausweis ständig bei sich zu tragen.

(2) Der Personalausweis ist den mit der Personenkontrolle beauftragten Angehörigen der Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

(3) Die Volkspolizei ist berechtigt, Personen, die sich nicht mit einem im § 2 angeführten Dokument ausweisen können, zur Feststellung der Personalien der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zuzuführen, wenn das zur Klärung eines Sachverhaltes, durch den die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird, erforderlich ist.

## §10

(1) Jede Person ist verpflichtet, ihren Personalausweis sorgsam zu behandeln und vor Verlust zu schützen.

(2) Den Verlust des Personalausweises hat der Inhaber unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen. Kommt der als Verlust gemeldete Personalausweis wieder in Besitz des Inhabers, so hat dieser das zuständige Volkspolizeikreisamt unverzüglich davon zu verständigen.

(3) Wer einen Personalausweis findet hat diesen unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

## §11

(1) Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz haben und das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik für ständig verlassen, haben ihren Personalausweis vor der Abreise bei der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

(2) Die Deutsche Volkspolizei und die Grenzkontrollorgane haben das Recht, Personalausweise von Personen, die zeitweilig die Deutsche Demokratische Republik verlassen, einzuziehen.

(3) Wehrpflichtige und andere Bürger, die zum aktiven Wehr- oder Wehersatzdienst einberufen bzw. eingestellt werden, haben nach Erhalt des Einberufungsbefehls bzw. des Befehls über die Einstellung, ihren Personalausweis bei der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei für die Zeit der Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes zu hinterlegen. Zum Reservistenwehrdienst Einberufene haben den Personalausweis beim Truppenteil zu Beginn der Ausbildung abzugeben und erhalten ihn dort am Ende des Reservistenwehrdienstes zurück.

(4) Personalausweise sind von der Deutschen Volkspolizei einzuziehen, wenn

- a) gemäß § 8 Abs. 5 oder aus anderen Gründen ein neuer Personalausweis ausgestellt werden muß,
- b) Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Vermerke durch Unbefugte eingetragen wurden,
- c) er auf Grund unwahrer Angaben erlangt wurde,
- d) Änderungen in der Staatsangehörigkeit dies erfordern.

(5) Der Minister des Innern kann anordnen, daß

- a) Personalausweise aus anderen als im Abs. 4 genannten Gründen von den Organen des Ministeriums des Innern für ständig oder zeitweilig einbezogen werden dürfen,
- b) staatliche und wirtschaftliche Einrichtungen das Recht haben, Personalausweise zeitweilig zu verwahren bzw. einzuziehen.

## §12

(1) Für die Ausstellung, den Umtausch und die Verlängerung von Personalausweisen werden Gebühren entsprechend der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und den dazu bekanntgegebenen Gebührentarifen erhoben.

(2) In Ausnahmefällen kann die Gebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

## §13

(1) Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen oder öffentlichem Tadel wird bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe angedroht ist, wer vorsätzlich

- a) seinen Personalausweis anderen Personen zum Mißbrauch überläßt, einen Personalausweis unberechtigt besitzt oder verwendet oder unter falschen Angaben beantragt,
- b) mehr als einen für seine Person ausgestellten Personalausweis besitzt,
- c) als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik Personaldokumente Westdeutschlands oder Westberlins besitzt oder den Besitz ausländischer Personaldokumente nicht meldet,
- d) seinen Personalausweis vor dem ständigen oder zeitweiligen Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik nicht abgibt,
- e) Personen beherbergt oder mit ihnen ein Arbeitsverhältnis eingeht, die keinen gültigen Personalausweis oder andere Dokumente besitzen, die zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik berechtigen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In leichten Fällen oder wenn die Tat fahrlässig begangen wurde, kann auf Geldstrafe bis zu 150 DM erkannt werden.

## §14

Mit Geldstrafe bis zu 150 DM wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) keinen gültigen Personalausweis besitzt und in der Deutschen Demokratischen Republik arbeitsfähig ist,
- b) Namensänderungen und Veränderungen des Familienstandes nicht innerhalb von 2 Wochen vornehmen läßt,
- c) unbefugt in einem Personalausweis Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen vornimmt,
- d) auf Verlangen der Angehörigen der Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik seinen Personalausweis zur Einsichtnahme nicht aushändigt,
- e) den Verlust seines Personalausweises oder das Wiederauffinden seines als Verlust gemeldeten Personalausweises nicht unverzüglich der Volkspolizei anzeigt.